Bekanntmachung

der Satzungsbeschlüsse

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Neue Ortsmitte" zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Südliche Birkenallee" sowie

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Zimmerlenz"
der Gemeinde Bad Heilbrunn

Der Gemeinderat hat jeweils mit Beschluss vom 13.05.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Neue Ortsmitte" (Stand 31.03.2025), die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Südliche Birkenallee" (Stand 14.02.2025) sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Zimmerlenz" (Stand 26.02.2025) als Satzung beschlossen.

Die Satzungsbeschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten die jeweils 1. Änderungen der Bebauungspläne "Neue Ortsmitte", "Südliche Birkenallee" und "Zimmerlenz" in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderungen der genannten Bebauungspläne mit deren Begründungen und die Art und Weise wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den 1. Änderungen der Bebauungspläne berücksichtigt wurden und warum die Pläne nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden, bei der Gemeinde, Badstraße 3, 83670 Bad Heilbrunn, Zimmer Nr. 2.4, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln am 26.05.2025	Bad Heilbrunn, 26:05,2025
abgenommen amUnterschrift	
	Thomas Gründl, 1. Bürgermeister